

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BUrlG § 3 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3;
BGB § 611 Urlaubsrecht, § 139; Manteltarifvertrag für
das grafische Gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland vom 28. Januar 1961 § 10 Nr. 4 lit. a

Leitsätze:

1. Soweit § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 des Manteltarifvertrages für das grafische Gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 1961 (MTV) für einen über 35 Jahre alten Arbeitnehmer einen Jahresurlaub von 18 Werktagen erst nach vollendeten 12 Jahren Berufszugehörigkeit vorsieht, ist diese Tarifregelung seit dem am 1. Januar 1963 erfolgten Inkrafttreten des BUrlG nichtig; denn nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BUrlG beträgt für einen solchen Arbeitnehmer schlechthin und ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Berufszugehörigkeit der Mindestjahresurlaub 18 Werktage; von dieser Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BUrlG kann nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BUrlG auch in einem Tarifvertrag nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
2. Soweit nach § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 des oben genannten Manteltarifvertrages der Arbeitnehmer neben dem tariflichen Jahresurlaub, wie er in Abs. 1 des § 10 Nr. 4 lit. a MTV geregelt ist, "außerdem zusätzlichen Urlaub" von 2 Werktagen nach vollendeten 5 Jahren Betriebszugehörigkeit erhalten soll, ist diese Regelung durch die in Leitsatz 1 dargelegte Ungültigkeit des Abs. 1 des § 10 Nr. 4 lit. a MTV jedenfalls insoweit hinfällig geworden, als der Arbeitnehmer seit Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BUrlG umfangmäßig denselben Urlaub erhält wie bisher bei mehr als fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nach § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 und Abs. 2 MTV. Eine "Aufstockung" des Mindestjahresurlaubes von 18 Werktagen, wie er sich für einen über 35 Jahre alten Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 BUrlG ergibt, um den in Abs. 2 des § 10 Nr. 4 lit. a MTV genannten Zusatzurlaub von 2 Tagen bei mehr als fünfjähriger Betriebszugehörigkeit findet also dann nicht statt.

Aktenzeichen: 5 AZR 227/64

Urteil des BAG vom 5. November 1964

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 A7R 227/64

5 Sa 594/63 Frankfurt/Main

Verkündet

am 5. November 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr.Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Weimer für Recht erkannt:

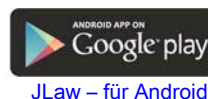
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. März 1964 - 5 Sa 594/63 - wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 1. März 1925 geborene Kläger ist seit dem 21. Februar 1956 bei der Beklagten als Hilfsarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für das grafische Gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 1961 (künftig: MTV) Anwendung. § 10 Nr. 4 lit. a MTV hat folgenden Wortlaut:

"Der tarifliche Jahresurlaub beträgt 14 Werktage für die Arbeitnehmer über 18 Jahre. Er erhöht sich

nach vollendeten 6 Jahren Berufszugehörigkeit auf 16 Werktage,
nach vollendeten 9 Jahren Berufszugehörigkeit auf 17 Werktage,
nach vollendeten 12 Jahren Berufszugehörigkeit auf 18 Werktage,
nach vollendeten 15 Jahren Berufszugehörigkeit auf 19 Werktage.

Jeder Arbeitnehmer erhält außerdem zusätzlichen Urlaub

nach vollendeten 3 Jahren Betriebszugehörigkeit 1 Werktag,
nach vollendeten 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 2 Werktage,
nach vollendeten 10 Jahren Betriebszugehörigkeit 3 Werktage,
nach vollendeten 15 Jahren Betriebszugehörigkeit 4 Werktage,
nach vollendeten 18 Jahren Betriebszugehörigkeit 5 Werktage."

Der Kläger hat im Jahre 1963 entsprechend dieser tariflichen Regelung 18 Werktage als Urlaubstage erhalten.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, seit Inkrafttreten des BUrlG betrage sein gesetzlicher Mindesturlaub gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BUrlG 18 Werktage. Dieser gesetzliche Mindesturlaub erhöhe sich um den in § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV für mehr als fünfjährige Betriebszugehörigkeit vorgesehenen Zusatzurlaub von zwei Werktagen auf insgesamt 20 Werktage.

In der ersten Instanz hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für das Urlaubsjahr 1963 einen Urlaub von 20 Werktagen zu gewähren. Diese Klage hat das Arbeitsgericht als unbegründet abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat er beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zur Gewährung von zwei Tagen Resturlaub aus dem Jahre 1963 zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen zweinstanzlichen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Tarifverträge, die v o r dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes (1. Januar 1963) geschlossen worden sind, gelten auch nach dem Inkrafttreten des BUrlG weiter, sofern ihr bisheriger Inhalt mit dem übereinstimmt, was Tarifverträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 BUrlG abweichend vom BUrlG regeln dürfen. Das hat der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Ansicht der Kommentarwissenschaft zum BUrlG bereits in den Urteilen vom 9. Juli 1964 - 5 AZR 450/63 und 5 AZR 463/63 - [demnächst] AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 13 BUrlG - eingehend begründet, worauf hiermit verwiesen werden kann. An dieser Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß besteht, hält der Senat fest (vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 -).

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 MTV jedoch insoweit ungültig ist, als er für den Kläger nur einen Jahresurlaub von 16 Werktagen vorsieht und einen Jahresurlaub von 18 Tagen erst nach vollendeten zwölf Jahren Berufszugehörigkeit gewährt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BUrlG betrug für den Kläger, der am 1. Januar 1963 über 35 Jahre alt war, der ihm im Jahr 1963 gesetzlich zustehende Mindestjahresurlaub schlechthin und ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Berufszugehörigkeit 18 Werktagen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BUrlG konnte ein Tarifvertrag diese Mindestjahresurlaubsdauer des Klägers, wie sie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BUrlG ergibt, nicht ungünstiger regeln.

3. Die somit zu bejahende Ungültigkeit der Regelung des Jahresurlaubes des Klägers in § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 MTV verbietet es, dem Kläger, der die ihm zustehenden 18 Werktagen Urlaub für 1963 bereits erhalten hat, den von ihm be-



gehrten Zusatzurlaub wegen mehr als fünfjähriger Betriebszugehörigkeit gemäß § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV zu gewähren. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Bei einer Ungültigkeit einer einzelnen tariflichen Regelung kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß dadurch auch andere einschlägige Tarifvorschriften ohne weiteres ungültig werden. Tarifverträge gelten für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen und haben daher eine bedeutende Ordnungsfunktion im Arbeitsleben. Deshalb muß bei einer Ungültigkeit einer tariflichen Einzelregelung gemäß § 139 BGB auch geprüft werden, was die Tarifvertragsparteien vernünftigerweise und nach Treu und Glauben für die übrigen einschlägigen Tarifvorschriften vorgesehen hätten, wenn sie das Ungültigwerden der Einzelregelung bei Abschluß des Tarifvertrages gekannt hätten (vgl. BAG 1, 258 [270] = AP Nr. 4⁶ zu Art. 3 GG; BAG 1, 348 [358] = AP Nr. 7⁶ zu Art. 3 GG; BAG, Urteil vom 15. Januar 1964 - 4 AZR 75/63 - AP Nr. 87 zu Art. 3 GG; vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senates vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 -).

b) Eine solche Prüfung führt aber, was Dersch-Neumann, BURLG, 3. Aufl., 1964, § 3 Randziffer 21a verkennen, für Fälle der vorliegenden Art nicht ohne weiteres zu einer Aufstockung des in § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV vorgesehenen Zusatzurlaubes auf den dem Kläger bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BURLG gesetzlich zustehenden Jahresmindesturlaub von 18 Werktagen. Denn auch bei strenger Beachtung des soeben dargelegten Grundsatzes, daß bei Ungültigkeit einer tariflichen Einzelregelung nicht ohne weiteres einschlägige andere Tarifregelungen ungültig werden, muß doch immer im Einzelfall mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststehen, daß bei Kenntnis des Ungültigwerdens des § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 MTV die Tarifpartner an der Regelung des in § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV vorgesehenen Zusatzurlaubes unverändert festgehalten hätten. Das steht aber für Fälle der vorliegenden Art gerade nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit fest. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BURLG erhält der Kläger für



- 5 -

das Urlaubsjahr 1963 umfangmäßig den gleichen Urlaub, wie er sich für ihn schon bisher aus § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 und Abs. 2 MTV bei mehr als fünfjähriger Betriebszugehörigkeit ergab, nämlich 18 Werktage. Ob für solche Fälle, bei denen der Arbeitnehmer sich nach der Neuregelung durch § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BUrlG jedenfalls nicht schlechter stand als nach der bisherigen Tarifregelung des § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 und Abs. 2 MTV, aber die Tarifpartner dann noch eine Verbesserung desurlaubes unter dem Gesichtspunkt der fünfjährigen Betriebszugehörigkeit vorgesehen hätten, bleibt zweifelhaft. Es muß als möglich in Betracht gezogen werden, daß die Arbeitgeberseite sich darauf wegen der damit für sie verbundenen finanziellen Belastungen und zur Vermeidung des Ausfalls von Arbeitskräften nicht eingelassen hätte und auch nach Treu und Glauben nicht hätte einzulassen brauchen. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß b e i d e Tarifpartner des MTV die Urlaubsregelung des § 10 Nr. 4 a MTV als eine e i n h e i t l i c h e Regelung aufgefaßt haben und daher die Regelung des § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV anders ausgestaltet hätten, wenn sie damals - vor Inkrafttreten des BUrlG - erkannt hätten, daß sich die Größenordnung des Jahresurlaubes, wie sie in § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 1 MTV geregelt sind, kraft zwingenden Gesetzes ändern würden.

c) Diese Zweifel darüber, ob § 10 Nr. 4 lit. a Abs. 2 MTV für Fälle, wie sie beim Kläger gegeben sind, seine Gültigkeit behalten hat, gehen aber nach dem Grundprinzip des § 139 EGB zu Lasten desjenigen, der die Rechte aus Abs. 2 des § 10 Nr. 4 lit. a MTV unabhängig von der Veränderung der Größenordnungen in Abs. 1 aaO in Anspruch nehmen will (vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senates vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 -; im Ergebnis wie hier, wenn auch ohne Begründung: Schelp-Herbst, BUrlG, 1963, § 13 Randziffer 19; vgl. auch Gros, AR-Blattei, Urlaub VI A II 2 b).

4. Damit fehlt es aber für das Klagebegehren an einer Anspruchsgrundlage. Da somit das Landesarbeitsgericht im Er-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gebnis zu Recht die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat,
macht das die Zurückweisung der Revision des Klägers not-
wendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Knipps Weimer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)